

— von mehreren übereinstimmenden Beweismitteln, die sich auf dieselbe Tatsache beziehen, dasjenige Beweismittel auszuwählen, das der zu beweisenden Tatsache am nächsten steht.

II. Eröffnung des gerichtlichen Hauptverfahrens

1. Prüfungspflichten des Gerichts

Die sorgfältige Wahrnehmung der gerichtlichen Prüfungspflichten im Eröffnungsverfahren (§ 187 ff. StPO) ist eine entscheidende Voraussetzung für die Gesetzlichkeit und Qualität der gerichtlichen Beweisaufnahme. Die wichtigste Aufgabe des Gerichts im Eröffnungsverfahren ist die eigenverantwortliche Prüfung des hinreichenden Tatverdachts (§ 187 Abs. 3 StPO) in bezug auf die in der Anklageschrift erhobene Beschuldigung. Zur Entscheidung hierüber bedarf es der kritischen Prüfung der Anklageschrift und des ihr zugrunde liegenden Ermittlungsergebnisses.

Unter aktiver Mitwirkung der Schöffen ist festzustellen, ob die Ermittlungen vollständig geführt und die im Ermittlungsverfahren gesicherten Beweismittel geeignet sind, den strafrechtlich relevanten Sachverhalt — einschließlich des entstandenen Schadens — aufzuklären und die strafrechtliche Verantwortlichkeit des Beschuldigten zu beurteilen. Die dazu notwendigen Beweismittel müssen zum Zeitpunkt der Eröffnung des Hauptverfahrens vorliegen. Deshalb ist es unzulässig, bei einem Ermittlungsergebnis, das keine ausreichende Grundlage für die gerichtliche Beweisaufnahme bietet, das Hauptverfahren zu eröffnen, um diese Mängel in der Hauptverhandlung zu beheben.

2. Auslegung des Anklagetensors

Ist die dem Beschuldigten zur Last gelegte strafbare Handlung im Anklagetenor nicht eindeutig beschrieben (z. B. hinsichtlich der Art der Pflichtverletzungen oder der Folgen), ist das sich hierauf beziehende, in der Anklageschrift dargelegte wesentliche Ermittlungsergebnis zur Auslegung des Anklagetensors heranzuziehen. Eine Veränderung des Anklagegegenstandes ist nicht zulässig.

3. Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt

Weisen die Ermittlungsergebnisse wesentliche Mängel auf, hat das Gericht die Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zu beschließen (§ 190 Abs. 1 Ziff. 2 StPO). Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt ist insbesondere erforderlich, wenn

— das Ermittlungsergebnis keinen hinreichenden Tatverdacht begründet, die Möglichkeiten für weitere Ermittlungen jedoch nicht ausgeschöpft sind;

— zwar hinreichender Tatverdacht vorliegt, das Ermittlungsergebnis aber hinsichtlich einzelner wesentlicher Umstände Widersprüche oder Lücken aufweist;

— die Wahrheit nur mit Hilfe eines Sachverständigengutachtens festgestellt werden kann, ein solches Gutachten aber nicht vorliegt;

— notwendige Rekonstruktionen und Experimente sowie darauf bezogene Begutachtungen unterblieben sind, die für die Beurteilung des Tatgeschehens Bedeutung haben;

— gesellschaftliche Kräfte im Strafverfahren bisher nicht mitgewirkt haben, obwohl dies zur allseitigen Aufklärung der Straftat notwendig ist und Gründe des Verzichts gemäß § 102 Abs. 3 StPO oder der Abstandnahme gemäß § 102 Abs. 5 StPO nicht aktenkundig sind, oder die gesellschaftlichen Kräfte nicht in der in § 102 Abs. 3 StPO bestimmten Form mitgewirkt haben (z. B., wenn keine ordnungsgemäße Beratung eines Kollektivs stattgefunden hat oder der Vertreter des Kollektivs nur vom Leiter benannt worden ist).

Im Rückgabebeschluss hat das Gericht klar zum Ausdruck zu bringen, worauf sich die weiteren Ermittlungen erstrecken sollen und welche Beweismittel noch beizubringen sind. Es dürfen keine Forderungen erhoben werden, die offensichtlich nicht erfüllt werden können (z. B. wegen bereits ausgeschöpfter Ermittlungsmöglichkeiten, infolge Zeitablaufs oder veränderter Bedingungen am Tat- oder Ereignisort).

Eine Rückgabe der Sache an den Staatsanwalt zur Präzisierung des Anklagetensors ist erforderlich, wenn sich ausnahmsweise auch nach Prüfung des in der Anklageschrift dar-

gelegten wesentlichen Ermittlungsergebnisses nicht eindeutig feststellen läßt, welche Handlung des Beschuldigten den Gegenstand der Anklage bildet.

III. Vorbereitung der gerichtlichen Beweisaufnahme

1. Auswahl der Beweismittel

In Vorbereitung der Hauptverhandlung hat das Gericht unter Berücksichtigung der beweisrechtlichen Anforderungen des im Eröffnungsbeschluss genannten Straftatbestandes und der Beweislage verantwortungsbewußt zu prüfen, was Gegenstand der gerichtlichen Beweisführung sein muß und welche Beweismittel zur Hauptverhandlung benötigt werden. Für die Beweisaufnahme sind diejenigen Beweismittel in be- und entlastender Hinsicht auszuwählen, die für eine Entscheidung über die strafrechtliche und materielle Verantwortlichkeit des Angeklagten notwendig sind. Geschädigte sind in dem erforderlichen Umfang als Zeugen zu vernehmen und von ihnen erlangbare Beweisinformationen, auch zur Aufklärung von Art und Umfang des Schadens, zu nutzen. Die Beweisaufnahme ist so vorzubereiten, daß in der Hauptverhandlung möglichst eine abschließende Entscheidung über die geltend gemachten Schadenersatzansprüche getroffen werden kann (§§ 17, 198 StPO).

2. Sachkunde durch Konsultationen

Bei komplizierten Sachverhalten hat sich das Gericht die für eine gesellschaftlich wirksame Hauptverhandlung erforderliche Sachkunde durch Konsultationen zu verschaffen (§ 199 Abs. 2 StPO).

Zur Prüfung der Notwendigkeit einer Begutachtung ist verstärkt von Konsultationen mit Sachverständigen Gebrauch zu machen. Diese sollen auch dazu dienen, die Gerichte zu einer sachgerechten Fragestellung an den Sachverständigen und einer zutreffenden Beurteilung des Gutachtens zu befähigen. Die entsprechenden Maßnahmen und Ergebnisse sind aktenkundig zu machen, stellen aber keine Beweismittel dar.

3. Begutachtung nach Eröffnung des Hauptverfahrens

Ergibt sich die Notwendigkeit einer Begutachtung erst nach Eröffnung des Hauptverfahrens, hat das Gericht das Gutachten selbst anzufordern, es sei denn, es sind noch weitere Ermittlungen notwendig. Gutachten sind in der Regel schriftlich zu erstatten.

Mit der Beauftragung sind dem Sachverständigen die Tatsachen und Umstände mitzuteilen, von denen bei der Begutachtung auszugehen ist. Die Fragen an den Sachverständigen sind exakt zu formulieren. Pauschale Fragen sind unzulässig.

4. Ausschluß von Sachverständigen

Mitarbeiter von Betrieben oder Einrichtungen sowie deren übergeordneten Organen sind gemäß § 39 Abs. 4 i. V. m. § 157 Ziff. 1 StPO als Sachverständige ausgeschlossen, wenn sie im Verfahren gegenüber dem Angeklagten auf Grund der von ihnen ausgeübten Funktion die Interessen des geschädigten Betriebes wahrzunehmen haben (z. B. durch Geltendmachung eines Schadenersatzanspruchs) oder ihm gegenüber unmittelbare Leitungs- oder Kontrollpflichten hatten.

5. Teilnahme des Sachverständigen an der Hauptverhandlung

Liegt ein Sachverständigengutachten schriftlich vor, hat das Gericht das Erscheinen des Sachverständigen, der das Gutachten erstattet hat, in der Hauptverhandlung anzuordnen, wenn dies zur Feststellung der Wahrheit erforderlich ist (§ 228 Abs. 1 StPO). Dies ist insbesondere der Fall, wenn sich aus dem Gutachten Widersprüche oder Unklarheiten ergeben oder ergänzende Fragen an den Sachverständigen zu stellen sind. Dasselbe gilt, wenn ein weiteres Gutachten erstattet wurde und zwischen den Gutachten wesentliche Widersprüche bestehen. Die Ladung des Sachverständigen ist ferner geboten, wenn die Begutachtung auf wissenschaftlich-technischen Mitteln, Methoden oder Verfahren beruht, die der Erläuterung bedürfen, oder wenn die Notwendigkeit besteht, den Verfahrensbeteiligten, insbesondere dem Angeklagten, den wesentlichen Inhalt des Gutachtens verständlich zu machen.